

Allgemeinverfügung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 07. Juli 2019 anlässlich der Gewerbeschau 2019

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Engen am 28. Mai 2019 folgende Allgemeinverfügung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag

Die Betriebe und Verkaufsstellen im Gewerbebetrieb Grub in Engen (Jahnstraße, Gerwigstraße, Industriestraße, Zeppelinstraße, Felix-Wankel-Straße, Robert-Bosch-Straße) dürfen aus Anlaß der Gewerbeschau 2019 am 07. Juli 2019 in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 4 Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

Engen, den 28. Mai 2019

Johannes Moser
Bürgermeister

Begründung

Zu § 1,2,3

Rechtsgrundlage für die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags ist § 8 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg, nach dem aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen die Verkaufsstellen geöffnet werden dürfen. Nach § 8 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz darf die Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten.

Die Gewerbeschau zieht mit ihrem attraktiven Programm, insbesondere auch dem Bauern- und Kunsthandwerkermarkt, eine große Anzahl an Besuchern an. Sie ist als Messe im Sinne des § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz zu beurteilen und stellt einen begründeten Anlaß für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags dar.

Die vorgeschlagene Regelung in der Allgemeinverfügung erfüllt die Voraussetzungen des Ladenöffnungsgesetzes.

Zu § 4

Gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz kann bestimmt werden, daß die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der Stadt Engen, Hauptstr. 11, 78234 Engen Widerspruch erhoben werden.

Die Frist wird ebenfalls gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Josef-Str. 167, 79098 Freiburg eingelegt wird.

Engen, den 28. Mai 2019

Johannes Moser
Bürgermeister